

Verkündet lt. Protokoll
am 16. Januar 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters Ernst E [REDACTED] in O [REDACTED], G [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Gemeinde Neuenkirchen/Krs. Steinfurt, vertreten
durch den Rat der Gemeinde,
- 2.) den Kreis Steinfurt, vertreten durch den Oberkreis-
direktor,
- 3.) den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 8. November 1956 aufgehoben und die Sa-
che zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Ersatz von Schäden in Anspruch, die ihm Bebiensstete der Beklagten durch schuld-
hafte Amtspflichtverletzungen zugefügt haben sollen. Seine
Klage ist vom Landgericht mit Urteil vom 20. Juni 1952 als
unbegründet abgewiesen worden. Seine Berufung, mit der er
unter Ermäßigung seiner Anträge verlangte, alle Beklagten
als Gesamtschuldner zur Zahlung von 110 DM, die Beklagten
zu 1) und 2) ferner als Gesamtschuldner zur Zahlung von
3 500 DM, die Beklagte zu 1) zusätzlich zur Zahlung weite-
rer 500 DM, jeweils mit Zinsen, zu verurteilen, hat das
Oberlandesgericht durch Urteil vom 8. November 1956, ohne
in eine sachliche Prüfung einzutreten, zurückgewiesen. Es
hat angenommen, der Kläger sei, und zwar möglicherweise,
aber nicht nachweisbar schon ab Klagenerhebung, wegen schwe-
ren Querulantenwahns prozeßunfähig. Mit der Revision bittet
der Kläger, das oberlandesgerichtliche Urteil aufzuheben und
seiner Berufung stattzugeben. Die Beklagten bitten um Zurück-
weisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht geltend, der Kläger sei im Beru-
fungsverfahren nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewe-
sen. Die Würdigung dieser Rüge ergibt:

Dem Kläger, dem schon früher Pfleger bestellt worden
waren, war, worauf auch das angefochtene Urteil verweist,
während des Berufungsverfahrens am 12. August 1955 der Rechts-
anwalt B. als Prozeßpfleger bestellt worden. Nachdem
dieser auf seinen Wunsch am 30. November 1955 aus dem Amt
entlassen worden war, wurde dem Kläger im April 1956 Rechts-
anwalt Dr. P. als Pfleger bestellt, dessen Wirkungskreis

wiederrum die Wahrung der Rechte des Klägers in dem vorliegenden Rechtsstreit umfaßte. Beide Pfleger, Rechtsanwalt B. unter dem 23. August 1955, Rechtsanwalt Dr. P. unter dem 3. Mai 1956, haben dem Berufungsanwalt des Klägers, Rechtsanwalt Bö., Prozeßvollmacht erteilt. Zwar ist die Pflegschaft auf eine entsprechende Erklärung des Klägers hin während des Berufungsverfahrens durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom 2. Oktober 1956 aufgehoben worden; diese Aufhebung übte aber, was das angefochtene Urteil nicht beachtet hat, auf die Wirksamkeit der von den Pflegern erteilten Prozeßvollmacht keinen Einfluß, auch nicht auf das fortgesetzte Prozeßverfahren aus (§§ 86, 246 ZPO). Die Bevollmächtigung stellte nicht nur eine Genehmigung der bisherigen Prozeßführung dar, sondern war auch für das künftige Verfahren von Bedeutung. Die Rechtslage ist in letzterer Hinsicht insoweit nicht anders, als wenn eine prozeßfähige Partei, der ein Pfleger nicht bestellt ist, ihre Prozeßfähigkeit verliert; dieser Umstand hindert den Prozeßbevollmächtigten nicht, auf Grund der ihm früher erteilten Vollmacht den Rechtsstreit für die prozeßunfähig gewordene Partei weiter zu führen.

Das bedeutet: Auch wenn der Kläger prozeßunfähig sein sollte, war er bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens in einer dem Gesetz entsprechenden Weise vertreten. Seiner Berufung durfte daher nicht wegen mangelnder Prozeßfähigkeit der Erfolg versagt werden. Daß dies der Kläger mit der Revision geltend machen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung, nachdem sein Revisionsanwalt von dem Berufungsanwalt, Rechtsanwalt Bö., zur Durchführung der Revision bevollmächtigt worden ist. Auf die Revision des Klägers muß daher, ohne daß die Frage seiner Prozeßfähigkeit entschieden zu werden braucht, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses über die von dem Kläger gegen das klagabweisende Ersturteil eingelegte Berufung



nunmehr sachlichrechtlich entscheidet. Das Revisionsgericht ist zu einer solchen Entscheidung gegenwärtig nicht in der Lage.

Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten dieses Revisionsverfahrens überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Hußla